

Die Sprache der Verfassung und das Sprachenrecht

Autor(en): **Wyss, Johannes / Gmür Weber, Mireille Isabel / Müller-Marzohl, Alfons**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **52 (1996)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Sprache der Verfassung und das Sprachenrecht

Der Vorstand des SVDS hat im Februar die folgende Stellungnahme zum Verfassungsentwurf des Justizdepartementes verabschiedet:

Sprachliche Gestaltung

Wir stellen zweierlei fest:

Erstens: Die Redaktoren bemühen sich um schnörkelfreie, knappe und klare Formulierungen, was wir sehr begrüßen. In allen Teilen des Entwurfs finden sich sprachlich gelungene Artikel.

Zweitens: Obschon viele Einzelbestimmungen bemerkenswert gut formuliert sind, ist der Entwurf aber sprachlich noch keineswegs ausgereift. Man spürt die Nahtstellen der verschiedenen Arbeitsgruppen zu deutlich. Die Einheitlichkeit der Formulierungen läßt noch zu wünschen übrig, und an manchen Stellen sind sogar eigentliche Mängel übersehen worden.

Wir können und wollen uns nicht der Aufgabe unterziehen, hier den ganzen Entwurf stilistisch zu analysieren und zu verbessern, unterbreiten Ihnen aber einige Beispiele, um klarzumachen, wie wir das Urteil «sprachlich nicht ausgereift» begründen. Dabei liegt uns die Pose des Schulmeisters fern, denn wir sind uns der Schwierigkeiten voll bewußt, mit denen die Redaktoren zu kämpfen haben. Wir möchten mit unsern Hinweisen einfach der Sache, also dem Gelingen des neuen Verfassungswerkes, einen guten Dienst leisten.

Wir halten allerdings im voraus fest, daß wir an die sprachliche Qualität einer revidierten Verfassung hohe Ansprüche stellen. Die inhaltliche Klarheit und der Stil müssen sich mit der Qualität messen lassen, die wir am Werk unseres großen Gesetzgebers Eugen Huber bewundern.

Hier greifen wir folgende Beispiele heraus:

Art. 7 Niemand darf insbesondere wegen seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Sprache ... diskriminiert werden.

Es scheint uns nicht möglich, den Diskriminierungsartikel mit einem «insbesondere» zu beginnen. Logischerweise müßte zunächst festgehalten werden, daß Diskriminierung verboten ist. Erst dann wären durch «insbesondere» die Hauptakzente zu setzen.

Art. 8 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor willkürlicher Behandlung durch staatliche Organe und auf ein Handeln nach Treu und Glauben.

Die Formulierung «Jede Person hat Anspruch auf ein Handeln nach Treu und Glauben» ist stilistisch unschön. In einem ungestelzten Deutsch würde man den Gedanken, daß die staatlichen Organe nicht willkürlich und stets nach Treu und Glauben handeln müssen, anders ausdrücken, nämlich etwa so, wie dies unsere Umschreibung eben zeigt.

Dieser Artikel enthält aber noch ein weiteres Problem: Der Anspruch auf Schutz vor Willkür wird gegenüber dem Staat geltend gemacht. Der Anspruch auf «Treu und Glauben» gilt aber nicht nur im Verhältnis zum Staat, sondern gegenüber jedermann. Die durch «und» verbundenen Teile des Satzes richten sich also nicht an den gleichen Adressaten. Falls wir dies nach Meinung der Redaktoren jedoch nicht richtig verstehen, wäre dies ein Zeichen dafür, daß der Satz Unklarheit schafft.

Art. 12 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und einzeln oder in Gemeinschaft auszuüben. Sie hat das Recht...

Der Anschluß «Sie» ist nicht ganz korrekt. Er schließt nur an «Person» an, nicht aber an «jede Person». Dieser Anschluß kommt auch in andern Artikeln vor. Er ließe sich durch andere Formulierungen vermeiden. Überhaupt führt der Ausweg, «jede Person» für «jedermann» zu setzen, um die «Gleichstellung der Geschlechter» zu erreichen, an mancher Stelle zu unbefriedigenden Lösungen.

Art. 24 ... Anspruch auf ein auf Gesetz beruhendes Gericht...

Es ist zu wünschen, daß eine Schlußredaktion derart unschöne Wendungen ausmerzt.

Art. 122 Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates und des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts...

Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts...

... weder Mitglieder des Nationalrates noch Richterinnen oder Richter...

Warum «Mitglieder des Bundesrates...», aber «Richterinnen und Richter des Bundesgerichts», statt ebenfalls «Mitglieder des Bundesgerichts»?

Zum Streitthema «sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau» wollen wir uns nicht weiter äußern, weil sich die (deutschsprachigen) Redaktoren der neuen Verfassung dem heutigen Trend nicht ohne weite-

res entziehen können. Wir stellen fest, daß das Problem in manchen Fällen gut gelöst ist, daß das neue Prinzip aber sehr wenig zur Eleganz des Verfassungstextes beiträgt. Zudem formulieren die Redaktoren nicht überall konsequent: Im Art. 91 Abs. 3 wird «feminisiert», nicht aber in den Artikeln 93 Abs. 1b und 1d und 94 Abs. 1b.

Sprachenrecht

Aus Gründen der Systematik wird das Sprachenrecht nicht mehr in einem besondern Artikel behandelt (heute Art. 116), sondern in

Art. 14 Sprachenfreiheit

Art. 73 Kultur (Förderung der «Verständigung und des Austausches unter den Sprachgemeinschaften»; «Erhaltung und Förderung bedrohter Landessprachen») und

Art. 124 Amtssprachen

Gegen diese «Aufteilung» des Sprachenartikels haben wir nichts Grundsätzliches einzuwenden, denn sie läßt sich begründen. **Es ist aber nicht zu übersehen, daß von einem eigenen Sprachenartikel eine gewisse Strahlung ausgehen könnte.**

Wir begrüßen es, daß die *Sprachenfreiheit* in der neuen Verfassung ausdrücklich deklariert werden soll. Sie ist zwar in den Menschenrechtskonventionen nicht wörtlich verankert, gilt aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bekanntlich als ungeschriebenes Grundrecht. Es ist also richtig, daß sie im Katalog der verfassungsmäßigen Grundrechte erwähnt wird. Darauf legen wir Wert.

Die Sprachenfreiheit wird erwiesenermaßen durch den *Sprachgebietsgrundsatz (Territorialitätsprinzip)* eingeschränkt, dessen Auslegung immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten geführt hat. Zwischen der abstrakten Rechtslehre und der oft wenig konsequenten Praxis der Gerichte bestehen störende Differenzen, weshalb zu erwägen ist, ob dieses Prinzip nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt werden sollte. Angesichts der heiklen politischen Diskussionen und der bekannten Empfindlichkeit diesen Fragen gegenüber stellen wir freilich keinen konkreten Antrag, regen aber an, daß Ihre Experten den Problembereich nochmals gründlich analysieren.

Ausdrücklich begrüßen wir den vorgeschlagenen Artikel 73 Absatz 3, der die *Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften* verlangt. Ebenso ist uns die *Erhaltung und die Förderung bedrohter Landessprachen* ein Anliegen.

Wir stimmen diesem weitgefaßten Auftrag zu, denn nach unserer Meinung gehört es zwar in erster Linie zu den Pflichten des Bundes, sich für die Erhaltung bedrohter Sprachen einzusetzen. Er soll aber nicht nur als Retter bedrängter Sprachgemeinschaften auftreten, sondern andererseits auch – zusammen mit den Regionen – Verantwortung für den *Sprachfrieden* und für den kulturellen Austausch übernehmen.

Der Sprachfriede ist ein hohes Gut, für das sich der Staat Schweiz einsetzen muß. Wir schlagen daher vor, daß in der Verfassung die Förderung und Erhaltung des Sprachfriedens ausdrücklich erwähnt wird.

Die Forderung, sich für die Erhaltung und Förderung des Sprachfriedens einzusetzen und die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften zu gewährleisten, richtet sich nicht nur an den Staat, sondern ebenso an Radio und Fernsehen (Art. 68), die autonom einen öffentlichen kulturellen Auftrag erfüllen.

Es scheint uns notwendig, beide Medien in Art. 68 ausdrücklich auf diese Aufgaben zu verpflichten. Wir beantragen also, den Artikel in dieser Hinsicht zu erweitern.

Wir verzichten darauf, hier aus dem umfangreichen Schrifttum des Schweizerischen Vereins für die deutsche Sprache (SVDS) zum Thema Sprachenrecht und Sprachfriede zu zitieren, da es ja in dieser Phase in erster Linie um eine grundsätzliche Meinungsäußerung zum Verfassungsentwurf geht. Wir bieten aber für das Zusammenstellen von Unterlagen gerne unsere Dienste an.

Es ist uns auch bewußt, daß im Expertenbericht «Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz» und in der Fachliteratur ein reiches Angebot an grundsätzlichen Erwägungen vorliegt. Wir verweisen im übrigen auf die Artikel «Sprache» usw., «Territorialitätsprinzip» im «Schweizer Lexikon», an deren Redaktion wir mitgearbeitet haben.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen des begonnenen – äußerst anspruchsvollen und schwierigen – Werks. Die weitere Entwicklung Ihrer Arbeit werden wir aufmerksam und mit Anteilnahme verfolgen.

Schweiz. Verein für die deutsche Sprache (SVDS)

Johannes Wyss, Präsident

Mireille Isabel Gmür Weber, Vizepräsidentin

Dr. Alfons Müller-Marzohl, Altnationalrat, Vorstandsmitglied